



**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von
empfindlichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3
vom 19. Dezember 2024**

Hiermit erlasse folgende

Allgemeinverfügung

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 wird den Tierhaltern im Landkreis Rostock genehmigt, empfängliche Tierarten (Rinder, Schafe und Ziegen) freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem der nachfolgenden immunologischen Tierarzneimittel
 1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
 2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
 3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Rostock gehalten werden.
2. Wer als Tierhalterin/ Tierarzt von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat dem Landkreis Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Vorlage der nach Ziffer 4 vom Impftierarzt ausgestellten Impfliste mitzuteilen.
3. Die Impfung ist nur durch niedergelassene oder angestellte praktizierende Tierärzte zulässig.
Voraussetzung für die Eintragung ist die Freischaltung des Impftierarztes/Ihrer Impftierärztin für den Betriebstyp: "87 - Beauftragter Tierarzt für Seuchenbekämpfung nach dem Tiergesundheitsgesetz". Sollte dieser Betriebstyp noch nicht für den Tierarzt/die Tierärztin hinterlegt sein, hat rechtzeitig vor Eingabe der Impfdaten in HIT eine Mitteilung per Mail an veterinaeramt@lkros.de zu erfolgen, damit die Freischaltung durch unsere Behörde veranlasst werden kann.
4. Die Tierärztin/ der Tierarzt, die oder der die Impfung durchgeführt hat, hat die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin/ dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - den Namen und die Praxisanschrift der Impftierärztin/ des Impftierarztes
 - den Namen des Tierhalters sowie Registriernummer und Adresse des Impfbestandes

- den verwendeten Impfstoff mit Chargennummer
 - das Impfdatum
 - im Fall von Rindern die Ohrmarken der geimpften Tiere, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkamelen unter Angabe der Anzahl der geimpften Tiere.
5. Die Impfliste nach Ziffer 4 ist von den Tierhalterinnen/Tierhaltern mindestens 2 Jahre nach Aushändigung aufzubewahren.
 6. Im Falle der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen hat die Meldung innerhalb von 7 Tagen über eine elektronische Erfassung der Impfung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) durch die Tierhalterin/den Tierhalter oder die hierzu bevollmächtigte Tierärztin/den hierzu bevollmächtigten Tierarzt zu erfolgen. Die Eintragung der Impfung von Rindern in der HIT-Datenbank ist dabei bezogen auf das Einzeltier, die Impfung von Schafen und Ziegen jeweils auf Bestandsebene vorzunehmen.
 7. Unerwünschte Wirkungen des Impfstoffes, insbesondere Todesfälle, Aborte und Anaphylaxien haben Sie dem Paul-Ehrlich-Institut (www.pei.de) online Meldung zu erstatten sowie den Landkreis Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow zu informieren.
 8. Die Kosten für die Impfung und Durchführung der Impfung haben die Tierhalter selbst zu tragen.
 9. Nach § 37 Satz 1 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Für diese Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Demnach hat ein Widerspruch gegen die genannten Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.
 10. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie gilt unbefristet und nur solange kein Impfstoff gegen BTV 3 über eine Zulassung verfügt.
 11. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Hinweise

1. Die Tierhalter haben die Möglichkeit, bei der Tierseuchenkasse M-V (TSK) Beihilfe für die BTV-3-Impfung zu beantragen. Das Formular für die Online-Antragsstellung kann unter www.tskmv.de/online-service aufgerufen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Beihilfeantrag durch den Beihilfeempfänger fristgerecht zu beantragen ist. Der Antrag ist gemäß Anhang V, Ziffer 3.5 der 1. Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2024 innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss aller Impfungen gemäß den jeweiligen Gebrauchsinformationen der Hersteller zu stellen.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit ausführlicher Begründung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes mit einem Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow zu erheben.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf ganze oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

im Auftrag


DVM Elisabeth Dey
Amtsleiterin

Güstrow, 19.12.2024